

Ersteilung:
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1. RM. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1.50 RM.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 80 Bfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Bfg.
Tabelleartiger Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachsch.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Bfg

Nr. 130.

Dienstag, den 2. November 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bleichenpolizeiliche Anordnung.

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Ufingen, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnungen getroffen werden, die verseuchten Gehöfte, oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Ausfütterung vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, andernfalls ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 B. A. B. G. Anwendung. Jedoch wird von der amtärztlichen Beurteilung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Absatz 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notchlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 Anlage A zu B. A. B. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvoorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

*) B. A. B. G.: Bleichenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Bleichenverfahren.

werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c § 168 Abs. 1 c B. A. B. G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Absatz 4 B. A. B. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dunghütte oder dem Jauchbehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Ralkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Ralkmilch Bestreuen mit gepulvertem gelbem Ralk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Haisfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Absatz 1 a B. A. B. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B. A. B. G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den, vor den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Verkehrs und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder seuchenverdächtig Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und halbbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen. In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weibegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Bleihunden die feste Anspürung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehflächern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter der polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh

durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder Zuchtweiden ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Reg. Präsid. zulässig. Im Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von den Reg. Präsid. zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. 1. In den Seuchenorten wird verboten:

a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Anstich von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken;

b) der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler;

c) die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden;

d) die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh;

e) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren Anlage A zu B. A. B. G.).

2. Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwasige Anträge sind an mich zu richten. Ich behalte mir vor, die Ausdehnung der oben bezeichneten Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald dies notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Ausdehnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektion.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausfütterungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgefeuerten und sonstigen Tiere, die im Seuchenfall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

a) wenn es sich nur um der Ansteckung ver-

bähtiges Kleuenvieh in feuchtfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Anstreckung verdächtiges Kleuenvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B. M. B. G. angegebenen Frist feuchtfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. 1. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn:

- a) sämtliches Kleuenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Ufingen in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.).

Ufingen, den 30. Oktober 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 27. Oktober 1920.

Die Fahrpreismäßigungen für Fahrten im Interesse der Jugendpflege werden auf den Strecken der Reichseisenbahnen wieder gewährt. Die näheren Bestimmungen können auf dem Landratsamte angesehen werden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 26. Oktober 1920.

In Griebel und Bugbach (Kreis Friedberg i. G.), Bodenhausen und Rettenschwalbach (Kreis Unter-Taunus), Obersteden (Kreis Ober-Taunus) ist unter dem Kleuenvieh die Maul- und Kleuenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Berlin, den 13. Oktober 1920.

In meinem Erlaß vom 16. Juni 1920 — III 14420 — habe ich angeordnet, daß der Arbeitgeber, wenn er mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt und für die Erhebung der von den Arbeitnehmern zu entrichtenden Einkommensteuer mehrere Steuerhebestellen zuständig sind, berechtigt ist, den einbehaltenen Beitrag an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse abzuführen.

Bei der Durchführung dieser Vorschrift haben sich lästige Schwierigkeiten ergeben. Auch besteht das Bedenken, daß die Nachweisungsabschnitte der einbehaltenen Beiträge nicht rechtzeitig an die zuständige Steuerhebestelle verteilt werden können und daß sich infolgedessen Schwierigkeiten bei der Anforderung der Einkommensteuer ergeben können.

Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, vom 1. November 1920 an die Berechtigung des Arbeitgebers zur Abführung der einbehaltenen Beiträge an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse von der vorherigen Genehmigung des Landesfinanzamtes abhängig zu machen. Die Genehmigung ist stets widerruflich und regelmäßig nur dann zu erteilen, wenn der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, daß er auf Grund einwandfreier Unterlagen imstande ist, die Steuerzeichen für die einzelnen Steuerpflichtigen und die für den Arbeitnehmer zu Beginn des jeweiligen Steuerjahres zuständige Steuerhebestelle genau anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Genehmigung sofort zurückzuziehen.

Um für die Ubergangszeit eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, ordne ich an, daß in den Fällen, in denen wegen mangelnder Angabe in der Nachweisung die Feststellung der für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerhebestellen mit Schwierigkeiten verbunden ist, der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Grund des § 14 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 eine Bescheinigung ausstellen

hat, aus der die einbehaltenen Beträge, der Zeitpunkt der Abführung und die Steuerhebestelle, an die die Beträge abgeliefert worden sind hervorgeht. Die Steuerhebestelle hat diese Bescheinigung vorbehaltlich des Eingangs der Zahlung anzunehmen und von der darin angegebenen Steuerhebestelle die Ueberweisung zu verlangen. Ergibt sich, daß ein in der Bescheinigung aufgeführter Betrag nicht überwiesen ist, so ist die Haftung des Arbeitgebers auf Grund des § 50 des Gef. in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls ist gegen den Arbeitgeber im Strafverfahren vorzugehen.

Ich ersuche umgehend zu veranlassen, daß die Finanzämter diese Verordnung in allen zur Verfügung stehenden öffentlichen Blättern sowie in der Tagespresse bekannt geben. Gegenwärtige Verordnung wird im Amtsblatt für die Reichsfinanzverwaltung und im Reichssteuerblatt abgedruckt. Der Bedarf an etwa noch erforderlichen gegenwärtiger Verordnung ist bis spätestens 25. Oktober 1920 anzumelden.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bad Homburg, den 22. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht!

Anträge der Arbeitgeber auf Genehmigung der Einzahlung der einbehaltenen Beträge an die für die Betriebsstätte oder an die für sie sonst zuständige Finanzkasse sind dem Finanzamt einzureichen.

Finanzamt.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Die zeitweilig ungenügende Belieferung der Postanstalten mit Steuermarken hat zur Folge gehabt, daß Arbeitgeber nicht rechtzeitig ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 nachkommen konnten.

Um die Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die daraus entstehen, daß Arbeitgeber den ausstehenden Arbeitnehmern nicht die Steuerkarte mit den ordnungsmäßig entwertenden Steuermarken übergeben können, ordne ich bis auf weiteres an, daß die Arbeitgeber in Fällen dieser Art den von dem Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Betrag in bar an die für den Arbeitgeber zuständige Finanzkasse unter Abgabe des Wohnsitzes des Arbeitnehmers am 1. April 1920 und gegebenenfalls unter Abgabe des Steuerzeichens abführen kann.

Falls die Finanzkasse des Arbeitgebers nicht selbst auch die für den Arbeitnehmer zuständige ist, hat sie den von dem Arbeitgeber abgelieferten Betrag an die zuständige Finanzkasse bzw. Steuerhebestelle weiterzuleiten.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen, aus der der Betrag, der abgeführt worden ist, der Zeitpunkt der Abführung, die Kasse, an die abgeführt worden ist, und der Zeitraum, für den die abgelieferten Beiträge einbehalten worden sind, hervorgeht.

Die Bescheinigung kann mit der nach § 14 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 verbunden werden.

Ich ersuche umgehend, die Finanzämter mit entsprechender Weisung zu versehen und sie zu veranlassen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch entsprechende Veröffentlichung in den dortigen Zeitungen auf diese Anordnung hinzuweisen.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bad Homburg, den 26. Oktober 1920.

Vorstehender Erlaß wird veröffentlicht mit dem Hinweis, daß die Anordnung nur für den Fall gilt, daß bei den Postanstalten nicht genügend Steuermarken zu erhalten sind.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen sind zum Zwecke der Ermittlung der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, an welche während des Kalenderjahres 1920 regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterhaltungen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit zu zahlen sind, sämtliche öffentlichen Rassen angehalten, bis spätestens 15. Dezember 1920 Verzeichnisse, welche vorerwähnte Personen umfassen, dem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Bordrucke können beim Finanzamt in Empfang genommen werden.

Bad Homburg, den 26. Oktober 1920.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 1. Novbr.** In alter Turnfreundenschaft stattete am gestrigen Mittag der Turnverein Bad Nauheim der hiesigen Turngemeinde einen Besuch ab. Die Gäste — 75 Damen und Herren — kamen auf einer Wanderung gegen 2 Uhr in Ufingen an, woselbst sie, empfangen von der Turngemeinde, im Gasthaus „Zur schönen Aussicht“ Rast hielten. Nach einer Begrüßungsansprache des Ehrenturnwarts H. Sommer, in Behinderung der Vorstehenden, an die Gäste vortragend die Mitglieder der beiden Vereine einige gemütliche Stunden. Gegen 4 Uhr brachen die Bad Nauheimer auf und traten den Heimweg ebenfalls wieder zu Fuß an.

* **Ufingen, 1. Nov.** Auf dem gestern in Hausen-Arnstadt stattgefundenen Herbst-Turntag des Feldberggaues wurde die Abhaltung des Gaufestes 1921 der Turngemeinde Ufingen übertragen.

* **Ufingen, 31. Oktober.** Der hiesige Männergesangsverein „Eintracht“ hält, wie alljährlich, am 1. Januar 1921 einen Jahresjubiläum-Ball ab.

* **Ufingen, 1. Novbr.** Fußballspiel Dfingia-Niederursel 2:0. Pünktlich um 3 Uhr ertönt der Pfiff des Schiedsrichters, bei starkem Ostwind traten die beiden Mannschaften an. Niederursel hat Platzwahl und nimmt den Wind in den Rücken. Niederursel bricht sofort durch und verlegt sich auf das Tor von Dfingia. Die Lage wird für „Dfingia“ sehr ernst. Der Tormann muß lasträftig eingreifen, mit einer eifigen Ruhe sieht er jedem Schuß entgegen und hält den Ball einfach blendend. Die Verteidigung und Käuferreihe sollen nicht unerwähnt bleiben, sie schlugen sich vorzüglich. Im besonderen der Mittelläufer und der linke Käufer, mit großer Geschwindigkeit klären sie vor dem Tor die kritische Lage. „Dfingia“ hält sich tapfer. Niederursel drückt immer mehr, kann aber kein Tor erzielen. „Dfingia“ bricht mehrere Male durch, kommt aber durch den starken Wind kaum vor das gegnerische Tor. Mit 0:0 ertönt der Pfiff des Schiedsrichters zur Halbzeit. Das Spiel wendet sich, Dfingia spielt mit dem Wind, der Sturm von Dfingia findet sich gleich zusammen und führt ein schönes Zusammenspiel. Der Tormann von Niederursel hat jetzt etwas zu tun. Die Verteidigung schlägt sich tapfer. Nach schönem Zusammenspiel der beiden Seiten von Dfingia schießt links außen in der 20. Minute, das erste Tor. Niederursel wechselt die Seite, findet sich aber sofort wieder zusammen und beginnt einen heftigen Angriff, derselbe scheitert jedoch an der Hintermannschaft von Dfingia. Einen Eckball, der von dem Tormann von Niederursel tadellos abgeschlagen wird, erfaßt der Mittelläufer Boch, spielt denselben etwas zurück und schießt den Ball unhaltbar mit einer halben Drehung ins Tor. Das Tor wird jedoch nicht anerkannt, da der Schiedsrichter vor dem Tormann stand. Wir möchten aber den Schuß hier erwähnen, denn derselbe war ein Meisterschuß, selbst bei Ligaveren kommt er sehr selten vor. Beide Mannschaften lassen nach. Dfingia findet sich noch einmal zusammen und spielt den Ball schön durch. Ein Schuß aufs Tor von rechts außen wird von dem Tormann gehalten, prallt jedoch am Verteidiger ab und kommt in die schußfreie Gegend des Mittelfelds, der sofort aufs Tor schießt. So fällt in der 38. Minute das 2. Tor. Der Pfiff des Unparteiischen ertönt und Dfingia kann einen Sieg von 2:0 buchen. Dfingia hat somit sein 3. Verbandsspiel gewonnen. — Das Spiel der 2. Mannschaft konnte nicht ausgetragen werden, da der Schiedsrichter nicht anwesend war.

* **Ufingen, 30. Oktober.** Gestern hat sich hier in der „Sonne“ eine Diszgruppe der Deutschen Volkspartei gebildet. In den engeren Vorstand wurden gewählt: Herr Sandwirt Nicolai als erster Vors., Herr Dr. Roeming als Schriftführer und Herr Werth als Kassensführer.

uk. Bauernregeln für den November. Wenn Gänse um Martini auf dem Eise stehen, müssen sie Weihnachten im Kote gehen. — Wenn das Raub von Bäumen und Reben vor Martini nicht abfällt, folgt ein kalter Winter. — Wie's um Katharina (25.) trüb oder rein, so wird auch der

nächste Hornung sein. — Andreaschnee tut dem Korn und Weizen weh. — Wenn's zum Allerheiligen schneit, lege deinen Pelz bereit. — Wenn im November Donner rollt, wird dem Getreibe der Winter gelöst. — Sankt Elisabeth sagt's an, was der Winter für ein Mann. — Allerheiligen bringt Sommer für alte Weiber, der ist des Sommers letzter Vertreter. — Allerheiligen trägt eigen Winter zu allen Zweigen. — Sankt Martin setzt sich schon mit Dank am warmen Ofen auf die Bank. — Sankt Martin weiß nichts mehr von heiß. — Schafft Katharina vor Frost sich Schutz, so wartet man Hitze draußen im Schmutz. — Später Donner hat die Kraft, daß er viel Getreide schafft. — An Martini Sonnenschein, tritt ein kalter Winter ein. — Martinstag trüb, macht den Winter lind und lieb; ist er hell, so macht er das Wasser zur Schell. — Viel und langer Schnee gibt viel Frucht und Reiz. — Wenn um Martini Nebel sind, so wird der Winter meist gelind.

ak. St. Hubertus. Die Jagd ist auf ihrem Höhepunkt angelangt. Unter Halli und Hasso begehrt der heilige Hubertus, der Schutzpatron der Jäger, seinen Ehrentag, und viele Jägerkreise feiern das Fest mit großen Jagden. Im siebenten Jahrhundert soll St. Hubertus gelebt haben und ein Sohn des Herzogs von Guienne gewesen sein. Die Legende berichtet von ihm, daß er von Beiden schaft für die Jagd erfüllt war und daß er selbst an Sonn- und Feiertagen dem Wildpret nachzöge, ohne auf die warnende Stimme der Geißlichen und die bittende seiner Untergebenen zu hören. An einem Karfreitage jagte er wieder unermüdet in seinen Wäldern, da trat aus einem kisternen Gebüsch ein weißer Hirsch heraus, der ein goldenes Kreuz zwischen dem Geweih aufwies. Zugleich vernahm der bestürzte Fürst die Worte: „Gehe in dich, laß ab von deinem freolen Tun und bekehre dich!“ Darauf verschwand die Erscheinung. Hubertus war aufs Tiefste erschüttert, er warf seine Waffen weit von sich und kehrte als ein ernster, in sich gelehrter Mann auf sein Schloß zurück. Er entsagte von nun an allen Freuden der Jagd und führte ein tief religiöses Dasein. Später wurde er Bischof von Lüttich. Als solcher starb er 727 in hohem Alter. Hundert Jahre später wurde er heilig gesprochen. Viele Ritterorden des Mittelalters, die zum Teil noch jetzt bestehen, nannten sich nach ihm, dem Schutzherrn der Jagd. Viele Standbilder in fürstlichen Jagdschlössern stellen ihn mit dem Hirsch mit dem Kreuz dar. Hier und da wurden Hubertustaler geprägt, die seinem Befiger Jagdglück bringen sollen.

ak. Lebender Christbaum. Der Gartenfreund sollte seinen Weihnachtstisch nicht mit abgehäuteter, sondern mit lebender Tanne schmücken, es wäre deshalb ein hübsches Tannenbäumchen aus der Baumschule jetzt in einen großen Topf zu pflanzen und im Kalthaus aufzustellen, solch ein Weihnachtsbaum läßt die Nadeln nicht fallen und kann wochenlang im halbwarmen Zimmer stehen bleiben, er wird im Frühjahr mit dem Topf im Garten eingegraben und kann mehrere Jahre zum gleichen Zwecke dienen.

* Der Nass. Allg. Landes-Kalender für das Jahr 1921 ist soeben in seitheriger Aufmachung erschienen. Auch diesmal bietet der Kalender ein für jeden Haushalt unentbehrliches Nachschlagewerk. Der Preis des umfangreichen Büchelchens von 1,50 M. ist billig zu nennen. Schätlich ist der Kalender in der Buchdruckerei Richard Wagner in Ultingen.

fd. Frankfurt, 31. Okt. Die v. Reinach'sche Erdbebenwarte auf dem Kleinen Feldberg, die 1912 aus Mitteln privater Spender, besonders des Freiherrn v. Reinach, errichtet wurde und seitdem der Erdbeforscher hervorragende Dienste geleistet hat, muß, wenn ihr nicht bald Hilfe zuteil wird, aus Mangel an Betriebsmitteln ihre Arbeiten einstellen. Sie läuft dann Gefahr, in ein Wirtshaus umgewandelt zu werden. Mit dem Verschwinden der Erdbebenwarte gingen ferner aber auch zahlreiche kleinere meteorologische Beobachtungsstationen, die dem Observatorium angeschlossen waren, verloren. Die Zeitung hofft, daß sich noch in letzter Stunde hilfsbereite Hände finden, die die Fortsetzung der Stationen ermöglichen.

fd. Frankfurt, 31. Okt. Nachdem in der vorigen Woche der Nord am Kaiserplatz seine Aufklärung gefunden hat, scheint die Bluttat an der Goetherube, bei der vor einigen Monaten ein städtischer Feldschütz erschossen wurde, auch ihre

Aufklärung zu finden. Den Verräter spielt in diesem Falle anscheinend ein Fahrrad. Das Rad wurde am Nordtag unmittelbar neben der Nordstelle gestohlen und sollte vor einigen Tagen von zwei Offenbacher Burschen einem hiesigen Althändler verkauft werden. Hierbei wurden die Burschen verhaftet. Sie leugnen den Mord, werden aber von Personen mit aller Bestimmtheit als jene Menschen wieder erkannt, die unmittelbar nach der Tat in der Nähe der Goetherube gesehen worden sind.

fd. Frankfurt, 31. Okt. Karl Wasmann vorlegt, nachdem er monatelang die Taschen aller derer, die nicht alle werden, mit riesigem Erfolg ausgequetscht hat, seinen Wohnsitz nach München. Er will sich dort, wie wir aus München erfahren, an einem Brauereunternehmen beteiligen. Heute verabschiedete er sich mit einem Vortrag über seine Wunderkraft von den Frankfurter. Sein Lehrer Müller-Egern, den er aber seinen Schüler nennt, ist seit etwa 14 Tagen von der Bildfläche verschwunden. Ueber seinen Aufenthaltsort werden die verschiedensten Geschichten erzählt. — Uebrigens darf man den Münchnern zu ihrem neuesten Mitbürger gratulieren.

— Bad Nauheim, 30. Okt. Am Donnerstag wurden im Revier Steinfurth, Eichwald, zwei Wildschweine geschossen. Es ist dieses das erste Mal, daß Wildschweine dort angetroffen wurden, was die Aussagen der ältesten Steinfurth Einwohner bestätigen.

fd. Marburg, 31. Okt. Der Oberbürgermeister gab in der letzten Stadterordnetenversammlung ein wenig erfreuliches Bild von der Verschuldung der hessen-nassauischen Städte. Auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, ist Wiesbaden verschuldet mit 506 M., Hanau 456, Fulda 439, Gomburg 412, Marburg 285, Kassel 277 Mark. In der Debatte wurde sehr richtig darauf hingewiesen, daß man die Bilanzen nicht verbessere, wenn man den Gebäudewert höher in Anrechnung bringe, ohne daß die Verzinsung diesem Höherwert entspreche.

Bermischte Nachrichten.

— Berlin, 30. Okt. Wie das „Mitt. Abendsblatt“ erzählt, wird ein Gesetzentwurf über die Einführung eines Arbeitsdienstjahres bereits ausgearbeitet. Es sollen dabei zwei Momente hervorgehoben werden: Die erzieherisch und sozial gewonnenen Arbeitskräfte sollen für Arbeiten ausgenutzt werden, die nicht kapitalistischen Interessen, sondern der Allgemeinheit dienen. Auch weibliche Arbeitskräfte sollen zur Verwertung besonders im Dienste der Krankenpflege und anderer, besonders sozialer Einrichtungen herangezogen werden.

— Berlin, 30. Okt. Nachdem die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ausschüsse und Unterausschüsse des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, abgesehen von den Beratungen über die Sozialisierung des Kohlenbergbaus, diese Woche ihre Arbeiten beendet haben, tritt am Montag der Vorstand des Verfassungsausschusses zusammen, um mit den Vertretern der Regierung einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die Grundfragen formuliert werden, mit denen sich der Ausschuss in der nächsten Zeit zu befassen haben wird. In erster Linie handelt es sich um die Frage der Schaffung eines Unterbaus für den endgültigen Reichswirtschaftsrat, nämlich den Aufbau und die Struktur der Bezirkswirtschaftsräte. Am Dienstag wird der Vorstand des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zusammentreten und den Termin für die Einberufung der nächsten Plenarversammlung feststellen.

— Berlin, 28. Okt. Nach einer Mitteilung der P. P. N. fand in der preussischen Landesversammlung eine internationale Besprechung statt, in der der preussische Finanzminister Lüdemann die Grundlinien eines preussischen Grundsteuergesetzes vorlegte. Diese Steuer soll zur Deckung eines jährlichen Fehlbetrages von 2 Milliarden Mark herangezogen werden. Die Grundlinien gehen von dem Prinzip der Veranlagung nach dem Verkaufswert der Grundstücke aus. Der Steuersatz soll 10 vom Tausend betragen, jedoch sollen nur mit halbem Steuersatz herangezogen werden: unbebaute Grundstücke, wenn sie landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzt werden und ihr gemeiner Wert im ganzen nicht mehr als 10 000 Mark beträgt, ferner bebante

Grundstücke, deren Größe nicht mehr als 30 Ar oder deren Wert ohne Gebäude nicht mehr als 10 000 Mark beträgt, wenn die auf ihnen befindlichen Gebäude zur Hauptsache für Wohnzwecke bestimmt sind und keine der in ihnen befindlichen Wohnungen einen für den 1. Juli 1914 vereinbarten oder ortsüblich gewesenen Mietwert über 3000 Mark hat. Für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1922 wird neben der Steuer ein staatlicher Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Bis zur Fertigstellung der Veranlagung nach diesen Grundätzen wird ein Voranschlag nach der Bewertung der Ergänzungssteueranlagung für 1917 bis 1919 erhoben, der auf die endgültige Veranlagung der Grundsteuer zu verrechnen ist.

— Berlin, 31. Okt. Im Westen von Groß-Berlin hat sich eine neue Partei für Reformsozialismus unter Führung des früheren „Vorwärts“-Redakteurs Unger und des Wilmersdorfer Sozialdemokraten Kopsch gebildet. Sie erklärt, daß der marxistische Sozialismus abgewirtschaftet habe und tot sei.

— Paris, 29. Okt. Als Entschädigung für die bei Scapa Flow versenkten deutschen Kriegsschiffe hatte Deutschland an die Entente zu liefern: 120 000 Tonnen Hafenmaterial, sowie im Laufe von 30 Monaten noch weiteres Hafenmaterial, dessen Umfang später bestimmt werden sollte. Die Wiedergutmachungskommission hat jetzt entschieden, daß Deutschland noch 83 000 Tonnen Hafenmaterial zu liefern hat.

— Basel, 26. Okt. Die Getreideernte in den Vereinigten Staaten wird auf 3 216 192 000 Scheffel geschätzt, das sind also 90 Millionen mehr als in den besten Jahren der letzten Zeit.

fd. Ried, 31. Okt. Die Polizei nahm einen Arbeiter fest, der seine Frau erst fürchterlich verhaun, ihr dann Hände und Füße zusammengebunden und sie in eine Wanne mit kaltem Wasser gesteckt hatte. Ob die Frau eine derartige Abkühlung nötig gehabt hatte, ist noch nicht festgestellt.

fd. Kassel, 31. Okt. Finanzbeamte fanden bei Hausdurchsuchungen in einer benachbarten Gemeinde unter dem Bett versteckt 72 000 M. und in einer anderen Gemeinde 42 000 M. Das Geld wurde beschlagnahmt.

— Halle (Saale), 29. Oktober. In einer großen Versammlung teilte der Obermeister der Halle'schen Fleischer mit, daß aus den Spezialorganisationen der Landwirtschaft und des Fleischer-gewerbes eine neue Organisation zur Herabsetzung der Fleischpreise ins Leben gerufen worden sei. Da sich der Schweinebestand von Juni 1919 bis 1920 von 8 1/2 Millionen Stück auf 11 Millionen Stück erhöht habe und heute schon ein Ueberangebot an Fleisch vorhanden sei, könne mit Bestimmtheit angenommen werden, daß um Jahreswende das Fleisch, namentlich Schweinefleisch, im ganzen Reich erheblich billiger werden wird.

Allerseelenstimmung

Vielleicht, wenn einst im Herbst unseres Lebens der letzte Reis auf unserm Scheitel fällt, wenn überwunden, was in dieser Welt das Herz so oft erseht, und stets vergebens . . . vielleicht, daß dann die Tore golden leuchten, durch die die wunden Seelen heimwärts ziehn, die hier auf Erden weilen und verblühen auf Pfaden, die die Sonne nie erreichten — —

Walter Proff.

November.

Run rauscht das rote Laub daher
Mit leisem Weheshauer,
Da legt sich auf die Fluren schwer
Des Herbstes tiefe Trauer.

Novembertürme heben an
Mit lauten Klagesängen,
Die sich wie starker Zaubersaum
In deine Seele drängen.

Was hat der Sommer dir gebracht?
Was hat er dir genommen?
Hat dir ersehntes Glück gebracht?
Ist Herzeleid gekommen?

Gleichwohl! Ob leicht dein Herz, ob schwer,
Novembertürme fingen,
Die Winterfuge schleicht daher —
Frisch auf, sie zu bezwingen!

Th. Herbig.

